

Betretungsverbot der Werkstätten für Menschen mit Behinderung während der Corona-Krise - Stellungnahme LAG Werkstatträte SH 08.04.2020

Aufgrund der starken Ausbreitung des Corona -Virus wurde am 23.03.2020 vom Sozialministeriums angeordnet, dass in allen Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten ein Betretungsverbot für Menschen mit Behinderung gilt. Das ist eine völlig neue Situation. Es gibt keine Erfahrungen für diesen Fall. Deshalb sind die Zusammenarbeit und die Solidarität aller Beteiligten sehr wichtig.

Alternative Wege der Beschäftigung

Die *LAG Werkstatträte SH* hält es für dringend erforderlich, dass Beschäftigte in der arbeitsfreien Zeit gut betreut werden. Arbeit ist für viele Menschen mit Behinderung ein wesentlicher Teil des Lebens. Gewohnte Struktur, Beschäftigung und soziale Kontakte entfallen, gleichzeitig macht eine Flut von Informationen vielen Angst. Das betrifft insbesondere Menschen, die alleine wohnen. Möglicherweise entstehen ohne die Kontakte und die Beschäftigung in der Werkstatt Ängste, Langeweile und Gefühle von Einsamkeit. Vielfach leben Menschen mit psychischen Erkrankungen allein und es besteht die Gefahr, dass sich die Symptome der Erkrankung verstärken.

Die Werkstätten halten deshalb auf verschiedenen Wegen den Kontakt zu den Beschäftigten aufrecht. Telefonisch, per Post, per Email oder facebook wird ein Informationsfluss aufrecht erhalten. Teilweise wird Arbeit zu den Beschäftigten nach Hause gefahren. Die Werkstätten bieten Arbeit in sogenannten Notgruppen an für Personen, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme dringend benötigen. Gleichzeitig werden laufende Arbeitsaufträge von Fachkräften abgewickelt, damit Auftraggeber nach der Krise weiter mit der Werkstatt zusammen arbeiten und die Werkstatt ihren Rehaauftrag erfüllen kann.

All das sind neue Strukturen, die in kurzer Zeit aufzubauen waren.

Im Fall einer Verlängerung des Betretungsverbot über den 19. April hinaus Beschäftigung

Die *LAG Werkstatträte SH* hält es für unerlässlich, o.g. Maßnahmen weiter aufrecht zu erhalten. Der Zugang zu den Notgruppen sollte für allein wohnende Beschäftigte erleichtert werden. Die Organisation solcher Gruppen sollte unbürokratisch und von den Werkstätten organisiert sein. Dabei sind weiterhin Personen mit hohem Gesundheitsrisiko zu schützen und Maßnahmen zum Infektionsschutz zu verstärken. Deshalb ist eine Weiterfinanzierung der Werkstätten durch die Leistungsträger unbedingt erforderlich.

Mittagessen und Mehrbedarf

Das BMAS teilte mit dem Schreiben vom 23.03.2020 mit, dass bei einem Betretungsverbot über den 01.05.2020 hinaus, die Bewilligungen für den Mehrbedarf entfallen.

Problem: wenn Beschäftigte alleine wohnen und sich nicht selber ein Mittagessen kochen können, müssen sie für ihre Versorgung einen Lieferdienst in Anspruch nehmen, z.B. Essen auf Rädern. Das ist teurer und rechtfertigt einen Anspruch auf Mehrbedarf. Andernfalls ist eine ausgewogene Ernährung gefährdet.

Die LAG Werkstatträte SH hält es deshalb für dringend erforderlich, den Mehrbedarf für diesen Personenkreis weiter zu gewähren.

Entgelt

Beschäftigte haben einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts während des Betretungsverbots für sechs Wochen, also bis zum 24.04.2020. Die Werkstatt soll den Grund- und Steigerungsbetrag dafür zunächst aus den Rücklagen zahlen.

Ab der siebenten Woche haben Beschäftigte Anspruch auf eine Entschädigung von der zuständigen Behörde und müssen dafür einen Antrag stellen.

Einen Antrag zu stellen ist schon in Zeiten mit gewohnter Unterstützung schwierig. Die LAG Werkstatträte SH fordert deshalb dringend eine unbürokratische Lösung, zum Beispiel einen Antrag durch die Werkstatt, vergleichbar mit dem Vorgehen bei dem Kurzarbeitergeld.

Urlaubsregelung

Einzelne Beschäftigte hatten um Ostern Urlaub beantragt. Einige Werkstätten hatten regelhaft eine Schließzeit in dieser Zeit vereinbart. Viele Beschäftigte fragen nun, ob der Urlaub während des Betretungsverbots als Urlaub gilt oder ob er später in das Jahr geschoben werden kann.

Beschäftigte stehen in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zur Werkstatt. Deshalb kann das Bundesurlaubsgesetz zur Anwendung kommen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten schreibt dazu: "Umgekehrt gibt es für Arbeitnehmer*innen bzw. Werkstattbeschäftigte kein "Stornierungsrecht" eines bereits genehmigten Urlaubs. Hier sind Beschäftigte - wie alle Arbeitnehmer*innen - auf Kulanz des Arbeitgebers angewiesen." (<https://www.bagwfbm.de/article/4497> 03.04.2020)

Die LAG Werkstatträte SH verweist hier auf die Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung Paragraph 5: Grundsätze für den Urlaubsplan sind mitbestimmungspflichtig. Werkstatt, Werkstattrat und Betriebsrat/Mitarbeitervertretung sollten eine einvernehmliche Regelung treffen. Dabei sind die Bedürfnisse mit den Herausforderungen dieser besonderen Situation zu vereinbaren. So zum Beispiel die Wiederaufnahme der Produktion für eine langfristige Sicherung der Entgelte.

Scheinert

Kerstin Scheinert

Stellvertretende Vorsitzende der LAG Werkstatträte SH